

**Änderung der gemeinsamen  
Prüfungsordnung für die  
berufsbegleitenden Bachelor- und  
Masterstudiengänge der Fakultäten für  
Bildungs- und Sozialwissenschaften  
(FK I), für Informatik, Wirtschafts- und  
Rechtswissenschaften (FK II) und für  
Mathematik und Naturwissenschaften  
(FK V) der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 23.09.2015**

Die Fakultätsräte der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2014, S. 267 ff.) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. In § 8 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.“
2. In der Anlage 5, Punkt 2, Absatz 1 werden die Anführungszeichen vor und nach Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) gestrichen.
3. In der Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name des Moduls „cba215 Unternehmensgründung, -führung, -übernahme“ in „Entrepreneurship“ geändert.

4. In der Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird ein neues Wahlpflichtmodul aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba250 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine

5. In der Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name der Professionalisierungseinheit „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ ergänzt und lautet „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten: Lern- und Arbeitsorganisation“.

6. In der Anlage 5, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name der Professionalisierungseinheit „Übung: Empirische Forschung und statistische Analyse“ in „Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ geändert. Als Empfehlung für die Teilnahme wird neu definiert: „Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse““.

7. In der Anlage 5, Punkt 4 wird als neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Zu Beginn des Moduls: Einstufungstest zur Ermittlung der Vorkenntnisse im Bereich der Statistik
- Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: Siehe Punkt 6“

8. In der Anlage 5, Punkt 5, Absatz 3 werden die Worte „ohne Einschränkung“ gestrichen.

9. In der Anlage 5, Punkt 6, Absatz 3, Satz 2 wird das Wort „Studienmodul“ durch „Modul“ ersetzt.

10. In der Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 werden die Module „cba435 Finanzwirtschaft (mit spezifischen Sportanteilen)“ und „cba445 Informations- und Wissensmanagement“ sowie die Professionalisierungseinheit „Lern- und Arbeitsorganisation (S)“ gestrichen.

11. In der Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird ein neues Wahlpflichtmodul aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba480 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	

12. In der Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name der Professionalisierungseinheit „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ ergänzt und lautet „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten: Lern- und Arbeitsorganisation“.

13. In der Anlage 6, Punkt 4, Absatz 2 wird der Name der Professionalisierungseinheit „Grundlagen empirische Forschung und statistische Analyse (Ü)“ in „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (Ü)“ geändert.

14. In der Anlage 6, Punkt 4 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Zu Beginn des Moduls: Einstufungstest zur Ermittlung der Vorkenntnisse im Bereich der Statistik
- Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: Siehe Punkt 6“

15. In der Anlage 6, Punkt 5, Absatz 3 werden die Worte „ohne Einschränkung“ gestrichen.

16. In der Anlage 8, Punkt 4, Absatz 2 wird ein neues Wahlpflichtmodul im Schwerpunkt Advanced Innovation aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma610 Patentmanagement	Wahlpflicht	6	

17. In der Anlage 8, Punkt 5 wird die Nummerierung von Absatz 4 in 3 korrigiert.

18. In der Anlage 8, Punkt 6, Absatz 6 wird das Wort „Studienmodul“ durch „Modul“ ersetzt.

19. In der Anlage 8, Punkt 6 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Prüfungsleistungen im Modul „Projektbearbeitung“ werden von einem im betreffenden Modul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Projektsemester sind unbenotet; bei der abschließenden Prüfungsleistung im dritten Projektsemester handelt es sich um eine benotete Leistung.“

20. In der Anlage 8, Punkt 6, Absatz 9, Satz 2 wird das Wort „Studienmodul“ durch „Modul“ ersetzt.

21. In der Anlage 10, Punkt 4, Absatz 1 wird die Spaltenüberschrift in der ersten Spalte der Tabelle von „Studienmodul“ in „Modultitel“ geändert.

22. In der Anlage 10, Punkt 4, Absatz 1 werden die Empfehlungen für die Teilnahme wie folgt verändert:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf170 Unternehmensbewertung	Pflicht	6	keine
rmf180 Finanzinstrumente	Pflicht	6	Quantitative Methoden

23. In der Anlage 10, Punkt 4, Absatz 2 wird die Spaltenüberschrift in der ersten Spalte der Tabelle von „Studienmodul“ in „Modultitel“ geändert.

24. In der Anlage 10, Punkt 4, Absatz 2 wird das Wahlpflichtmodul „rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements“ umbenannt in „rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 1“.

25. In der Anlage 10, Punkt 4, Absatz 2 wird ein neues Wahlpflichtmodul aufgenommen:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf560 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 2	Wahlpflicht	6	keine

26. In der Anlage 10, Punkt 6 wird als neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch das C3L genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).“

27. In der Anlage 10 wird Punkt 7 wie folgt neu gefasst:

„7. Zulassung zur Masterarbeit, Umfang, Voraussetzung und Dauer

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben wurden. Mit der Anmeldung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Das Master-Abschlussmodul setzt sich aus einem begleitenden Online-Kolloquium, der Masterarbeit und einem mündlichen Abschlusskolloquium am Ende der Masterarbeit zusammen.

(3) Im Abschlusskolloquium stellt die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(4) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Note des Master-Abschlussmoduls wird aus Masterarbeit und mündlichem Abschlusskolloquium gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet. Das begleitende Online-Kolloquium ist unbenotet.

(6) Die Masterarbeit hat einen Arbeitsumfang (Workload) von 24 Kreditpunkten, das Online-Kolloquium und das Abschlusskolloquium haben einen Arbeitsumfang von jeweils 3 Kreditpunkten.

(7) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 DIN A 4 Seiten bei einer Schriftgröße von 12pt und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen haben.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

28. In der Anlage 10, Punkt 8 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 gebildet.“

**Abschnitt II**

- (1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden und an Modulen teilnehmen, die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage mit dieser Änderungsordnung neu aufgenommen wurden, können diese als Wahlpflichtmodul angerechnet bekommen.
- (4) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.